

Geltungsbereich

Allen Angeboten der CEVA Freight Germany GmbH, eingetragene Geschäftsanschrift: Herriotstraße 4, D-60528 Frankfurt am Main, (nachfolgend: „wir“ oder „CEVA“) bzw. (Einzel-)Verträgen zwischen CEVA und deren Kunden über die Besorgung von Straßen-, Luft- und Seefrachttransporten sowie aller damit im Zusammenhang stehenden Leistungen liegen die nachfolgenden Allgemeinen Angebots- und Vertragsbedingungen (nachfolgend: „Bedingungen“) zugrunde.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden die Leistung für den Kunden vorbehaltlos ausführen.

Unsere Bedingungen gelten auch für künftige (Einzel-)Verträge, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und uns geschlossen werden, selbst wenn wir nicht ausdrücklich darauf Bezug nehmen.

Abchnitt A - Allgemeiner Teil (gültig für alle Angebote und Verträge)

1. Angebote von uns sind nicht als Angebote im Rechtssinn, sondern nur als Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots/(Einzel-)Auftrags zu verstehen (nachfolgend wird unsere Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines Angebots zur Vereinfachung trotzdem als „Angebot“ bezeichnet) und gilt somit nicht als rechtlich verbindliches Angebot. Ein rechtlich bindender Vertrag kommt erst zustande, wenn wir den (Einzel-)Auftrag des Kunden schriftlich bestätigen oder mit der tatsächlichen Ausführung des jeweiligen (Einzel-)Auftrags beginnen. Die Übersendung eines Angebotes begründet keine Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten seitens CEVA und stellt keine automatische Akzeptanz von gegebenenfalls vom Kunden zur Verfügung gestellten Vertragsbedingungen dar, sofern nicht explizit durch CEVA gekennzeichnet. Das Angebot gilt vorbehaltlich der Verfügbarkeit von entsprechendem Laderaum sowie ausreichendem Leerequipment und setzt unveränderte Transport-, Tarif- und Valutaverhältnisse zzgl. der ortsüblichen Nebenspesen voraus.
2. Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 („ADSp 2017“) und – soweit diese für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten – nach den Logistik AGB, Stand Juli 2019. **Die ADSp 2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadensort auf 2 SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf EUR 1,25 Millionen je Schadensfall sowie EUR 2,5 Millionen je Schadensereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken. Ergänzend wird vereinbart, dass (1) Ziffer 27 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, (2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuer an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne der CMNI unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.**
Die ADSp 2017 sind unter <http://www.dslv.org> unter „Publikationen“ abrufbar.

Abweichend von den ADSp 2017 wird CEVA's Haftung für (Güter-)Folgeschäden und reine Vermögensschäden ausgeschlossen.

Sofern nicht anders geregelt, gelten die Bedingungen ergänzend zu den ADSp 2017 sowie den Logistik AGB Stand Juli 2019. Im Fall von Widersprüchen gelten die Bedingungen vorrangig, jedoch nur soweit der Widerspruch besteht.

3. Soweit in unserem Angebot nicht anders angegeben, basiert dieses auf der Übernahme von Gütern, die nicht unter die einschlägigen Gefahrgutvorschriften, insbesondere der ADR, fallen.
Von der Beförderung ausgenommen sind darüber hinaus in jedem Fall Papier zum Drucken von Geld, Geld und Wertpapiere, Kredit- und Debitkarten, Schecks, Briefmarken, Tickets, Prototypen, Schmuckwaren, Edelsteine und Kunstwerke, persönliche Effekte, Umzugsgut, verderbliche Lebensmittel, lebende Tiere und Pflanzen, Kraftfahrzeuge, menschliche Organe, Blut und sterbliche Überreste, sofern sie nicht per Luftrecht transportiert werden, sowie Haiflossen, Pflanzen und Lebewesen, die auf der CITES Liste stehen.
Sofern Gefahrgut Gegenstand des Auftrages ist, ist der Kunde verpflichtet, CEVA die insofern erforderlichen Dokumente vor der jeweiligen Buchung zur Verfügung zu stellen. Falls der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist er für alle daraus resultierenden negativen Folgen verantwortlich und hat insbesondere alle daraus resultierenden Kosten zu tragen, zum Beispiel wegen einer Verzögerung des Transportes.
4. Frachtabrechnung erfolgt, soweit nicht anders angegeben, in EURO. Sofern dazu eine Umrechnung in eine andere Währung und/oder von einer anderen Währung in Euro erforderlich ist, so erfolgt diese Umrechnung in der Seefracht und in der

Luftfracht auf Basis der am Tag der Abrechnung unter www.xe.com veröffentlichten Umrechnungskurse zuzüglich Risikoaufschlag, sofern nicht zwischen den Parteien individuell ein anderer Umrechnungskurs vereinbart worden ist.

5. Sofern ein Vertrag zwischen CEVA und dem Kunden zustande kommt, ist die in unserem Angebot genannte Angebotsnummer, sofern dort aufgeführt, in den jeweiligen Aufträgen mitanzugeben. Aus einer fehlenden Angabe bzw. nicht korrekten Angabe der Angebotsnummer eventuell resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.
6. Wenn ein auf Dauer angelegter Vertrag geschlossen wird, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zu kündigen, sofern nicht anders vereinbart.
7. Wir sind berechtigt, Subunternehmer und sonstige Dritte zur Leistungserbringung einzusetzen. Wenn von uns kein bestimmter Frachtführer ("Carrier") angeboten wurde, erfolgt die Verladung auf Carrier unserer Wahl. Alle im Angebot und/oder (Einzel-)Auftrag genannten und verwendeten Incoterms sind Incoterms in der Fassung der "Incoterms 2020". Die Erwähnung einer Incoterm oder einer sonstigen Handelsklausel in dem Angebot und/oder (Einzel-)Auftrag führt nicht dazu, dass CEVA die Verpflichtungen des Verkäufers oder Käufers gemäß Incoterms oder anderen Handelsklauseln übernimmt.
8. Die im Angebot genannten Lieferfristen oder sonstige Laufzeitangaben beruhen auf Angaben der Carrier und sind nicht verbindlich. Eine Haftung von CEVA im Falle der Überschreitung der Laufzeiten (insbesondere nicht für Ersatztransporte z.B. Luftfracht statt Seefracht) besteht daher nicht. Eine Haftung für etwaige Verzögerungen im Abgangsflughafen/-hafen, im Empfangsflughafen/-hafen oder während der Reise sowie Änderungen von Abflugtagen/Abfahrtsstagen, Routen, genannten Schiffen/Flügen, Häfen/Flughäfen, ungeplante oder zusätzliche Stopps oder Ladeschluss-Terminen wird ebenfalls nicht übernommen. Ebenfalls besteht keine Haftung auf Seiten von CEVA, wenn ein Carrier die Durchführung des Transports – auch nach Auftragsbestätigung durch CEVA an den Kunden – ablehnt. Sämtliche Laufzeitangaben verstehen sich als E.T.A. = estimated time of arrival = voraussichtliche Ankunft; E.T.D. = estimated time of departure = voraussichtliche Abfahrt/Abflug, E.T.S. = estimated time of shipping = voraussichtliche Verschiffung.
9. Sofern wir nicht etwas anderes vereinbart haben, ist die Grundlage der Berechnung des Preises für die Sendung des Kunden entweder das tatsächliche (effektive) Gewicht oder der Platz, den die Sendung im jeweiligen Transportmittel (Flugzeug, LKW, Schiff) benötigt (frachtpflichtiges oder Volumengewicht). Die jeweils größere Gewichtszahl ist als chargeable weight (berechnungsfähiges Gewicht) Grundlage für die Berechnung der Frachtrate. Das nach den nachstehend genannten Formeln ermittelte Volumengewicht wird also mit dem tatsächlichen Gewicht der Sendung verglichen. Grundlage der Preisberechnung ist der jeweils höhere Wert beider Gewichte. Ist das Volumengewicht größer, wird dieses zugrunde gelegt, um die Preise zu berechnen. Ist das tatsächliche Gewicht höher, ist dieses Grundlage der Preisberechnung.

Je Transportmittel berechnet sich das frachtpflichtige Gewicht/Volumengewicht nach folgenden Faktoren:

Luftfracht:

Das Volumengewicht berechnen wir gemäß IATA-Formel für eine Luftfrachtsendung wie folgt:

Länge (in cm) x Breite (in cm) x Höhe (in cm) / 6000 = Volumengewicht (in kg). Dies bedeutet 1 cbm entspricht 167 kg.

LKW:

Sofern nicht anders angegeben, berechnen wir das Volumengewicht bei einem LKW-Transport auf der Basis: 1 cbm = 330,0 kg, d.h. Länge (m) x Breite (m) x Höhe (m) = cbm x 330 kg.

Seefracht:

Das Volumengewicht bei einem Seetransport berechnen wir grundsätzlich auf der Basis: 1 cbm = 1.000,0 kg, d.h. Länge (m) x Breite (m) x Höhe (m) = cbm x 1.000 kg.

10. Die angebotenen Preise beinhalten nicht die Umsatzsteuer und basieren auf den seitens des Kunden zur Verfügung gestellten Sendungsstruktur- sowie Volumendaten. Sofern Umsatzsteuer entsteht, wird sie in der jeweils am Tage der Rechnungsstellung gültigen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Soweit im Angebot nicht anders angegeben und soweit nicht individuell Raten bzgl. der Nebengebühren vereinbart worden sind, werden Kosten für u. a. Zollbeschau, Wartezeiten, Lager- und Standgelder sowie Demurrage/Detention nach Auslage berechnet. Die angebotenen Preise verstehen sich, sofern wir mit dem Kunden nichts anderes vereinbart haben, exklusive Warentransportversicherung. Diese decken wir auf Kosten des Kunden nur nach dessen ausdrücklichen schriftlichen Wunsch ein. Insbesondere bei Erweiterung oder Reduzierung der Leistungsanforderungen des Kunden an uns, Veränderung der Sendungsstrukturdaten, des Volumens und/oder der zeitlichen Vorgaben werden wir in Abstimmung mit dem Kunden entsprechende Preisanpassungen vornehmen. Zuschläge (z.B. Fuel oder Security surcharge) von Carrier oder Gebühren in See- oder Flughäfen werden v.a.t.o.s. (valid at time of shipment) an den Kunden weiterberechnet. Werden nach Vertragsschluss Steuern, Zölle,

Frachten, Gebühren oder sonstige Kosten, die den Preis unserer Leistung beeinflussen, erhöht oder neu eingeführt bzw. fallen Kosten außerhalb unseres Einflussbereichs an, können wir die Preise für unsere Leistungen entsprechend erhöhen bzw. die entsprechenden Kosten gemäß Auslage an den Kunden belasten. CEVA ist berechtigt saisonal bedingte Preisauflagen zu berechnen, sofern erforderlich.

Sind Gegenstand der Beförderung Gefahrgüter oder sonstige Güter, für deren Beförderung oder Lagerung besondere Vorschriften bestehen, verderbliche Güter oder „Offsize“ Packstücke, gelten, soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, erhöhte Preise, die vor Ausführung des Transports zwischen den Parteien zu vereinbaren sind.

Ist der Kunde kein vom Luftfahrt-Bundesamt zugelassener „bekannter Versender“ oder weist dieser dies nicht in geeigneter Weise nach, trägt der Kunde die daraus eventuell resultierenden Mehrkosten.

11. Sofern nicht anders in unserem Angebot aufgeführt oder anderweitig vereinbart, gelten folgende Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen:

Luftfracht (Import): Abrechnung mit Ablieferung beim Empfänger
Luftfracht (Export): Abrechnung mit Zeitpunkt Abflug des Hauptlaufs

Seefracht (Import): Abrechnung Vorlauf und Hauptlauf mit Verschiffung des Hauptlaufs; Abrechnung Nachlauf mit Ablieferung beim Empfänger
Seefracht (Export): Abrechnung Vorlauf und Hauptlauf mit Verschiffung des Hauptlaufs; Abrechnung Nachlauf mit Ablieferung beim Empfänger

Zahlungsziel: 10 Tage ab Rechnungsstellung

Werden anfallende Zölle und/oder Einfuhrumsatzsteuer über CEVA abgewickelt, werden diese Kosten gegenüber dem Kunden täglich abgerechnet; der Kunde hat den vorauslagten Betrag zzgl. einer Vorlageprovision in Höhe von 2% des vorauslagten Betrages innerhalb von spätestens 7 Tagen nach Rechnungsstellung zu erstatten.

12. Der Kunde ist verpflichtet, uns bei der Ausführung der vertraglich übernommenen Pflichten zu unterstützen. Der Kunde hat uns insbesondere rechtzeitig über alle sicherheitsrelevanten sowie alle sonstigen die Durchführung des Vertrages beeinflussenden Faktoren und Daten, insbesondere Anzahl, Art, Gewicht und Größe der abzuwickelnden Güter und eventuelle besondere Eigenschaften der Güter (zum Beispiel Gewichtsschwerpunkte), zu unterrichten. Er hat zudem alle Angaben in den seitens ihm von CEVA übermittelten Dokumenten auf ihre Richtigkeit zu prüfen und falsche Angaben unverzüglich CEVA mitzuteilen.

Genehmigungen sind vor unserem Leistungsbeginn durch die Partei des Vertrages zu beschaffen, in deren Verantwortungsbereich die Genehmigung fällt. Der Kunde hat die abzuwickelnden Güter deutlich und dauerhaft mit den für die ordnungsgemäße Behandlung notwendigen Kennzeichen zu versehen.

Wir sind nicht verpflichtet, Dokumente, Genehmigungen oder Verladevorschriften (nachfolgend "Unterlagen"), welche wir von dem Kunden oder ihm zurechenbaren Dritten erhalten haben, auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Wir sind insbesondere nicht verpflichtet, die Echtheit von Unterschriften sowie die Vertretungsmacht des Unterzeichners zu prüfen. Dies gilt nicht, wenn wir begründete Hinweise erhalten, die Zweifel an der Richtigkeit der Unterlagen erzeugen.

13. Die Beachtung der Zoll-, Steuer-, oder sonstigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften über die Ein- und Ausfuhr der Güter in die / aus der Bundesrepublik Deutschland bzw. die EU, insbesondere die Einholung entsprechender Genehmigungen, ist Sache des Kunden.
Übernehmen wir nach ausdrücklicher vorheriger Vereinbarung die zollamtliche Abfertigung ganz oder teilweise, werden wir nur als Erfüllungsgehilfe des Kunden tätig. Der Kunde bleibt zum vollständigen Ausgleich etwa angeforderter Zölle, Steuern, Abgaben, Beiträge oder Ähnlichem verpflichtet. Bei einer etwaigen Inanspruchnahme für die vorgenannten Beträge ist der Kunde verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von dieser Zahlungspflicht freizustellen.
14. Als Fälle höherer Gewalt für die Zwecke dieser Bedingungen gelten zum Beispiel Arbeitskämpfe, Krieg, Embargo, Pandemien, Feuer, Transporthindernisse, IT-Hackerangriffe, Überfüllung/Überlastung in Häfen, „Slow Steaming“ („Langsamfahrt“), Nichtbedienung/Schließung von Routen, behördliche und/oder staatliche Maßnahmen, Naturkatastrophen. Sie unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit und dem Umfang ihrer Wirkung unsere Leistungspflichten. Das gilt auch dann, wenn wir uns im Verzug befinden. Wir werden den Kunden über den Eintritt eines Falles höherer Gewalt und die voraussichtliche Dauer der Behinderung unverzüglich benachrichtigen.
15. CEVAs Richtlinien verbieten die mittelbare oder unmittelbare Ausübung oder Unterstützung von oder Teilnahme an Aktivitäten und Transaktionen mit dem Iran, Kuba, Syrien und Nordkorea („Sanktionierte Länder“). Die verbotenen Tätigkeiten beinhalten Transport- und Lageraktivitäten wie z.B. Etikettierung, Kommissionierung, Verpackung und Verladung von Gütern, die in die oder aus den Sanktionierten Ländern geliefert werden. Der Kunde stimmt zu, (i.) dass die vertraglichen Leistungen weder CEVA noch CEVAs verbundene Unternehmen verpflichten, Aktivitäten auszuführen, die in Zusammenhang mit den Sanktionierten Ländern stehen, und (ii.) dass er die Ausführung solcher Aktivitäten nicht von CEVA oder CEVAs verbundenen Unternehmen verlangen

oder herbeiführen lassen wird. CEVA ist berechtigt, Beauftragungen, Anfragen über neue Leistungen oder Leistungsänderungen, die solche verbotenen Tätigkeiten beinhalten, abzulehnen.

16. Es gilt - auch für Teilstrecken eines Multimodaltransports - jeweils das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung anwendbarer zwingender internationaler Transportrechtskodifikationen (z.B. CMR, Montreal Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, Hague-Visby Regeln) bleibt unberührt.
17. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist Frankfurt/Main. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Die internationale Zuständigkeit weiterer Gerichte nach auf den Vertrag anwendbaren zwingenden internationalen Transportrechtskodifikationen bleibt unberührt.
18. Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen dem Kunden und uns geschlossenen Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine solche Bestimmung ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. Sollten einzelne Klauseln dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, gelten abweichend von Vorstehenden die §§ 306 Abs. 1 und Abs. 2 BGB.

Abschnitt B - Besondere Bestimmungen für Seetransporte

- Die Abnahme bzw. Rückgabe von Leercontainern erfolgt auf Weisung der Reederei zu Lasten des Kunden. Container sind besenrein, in gleichem Zustand wie vor Verschiffung sowie frei von Gerüchen zurückzugeben. Etwa anfallende Reinigungskosten und/oder Reparaturkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- Umbuchungs- und Stornierungskosten für bereits verfügte Sendungen/Container gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.
- Die Vorlauf- bzw. Nachlaufkosten gelten ab/zu dem nächsten Leercontainerdepot des genutzten Reeders. Sofern nicht anders vereinbart, sind etwaige Pick-up- oder Drop-off-Kosten nicht im Angebot enthalten und werden gemäß Auslage kalkuliert und in Rechnung gestellt.
- Verfügbarkeit von Leercontainern im Inland-Depot sowie Annahme der Leercontainer im Inland-Depot wird nicht garantiert und ist abhängig von der Akzeptanz des eingesetzten Reeders.
- Zuschläge der von CEVA eingesetzten Reedereien wegen Überschreitung der jeweils vorgegebenen zuschlagsfreien maximalen Warenwerte sowie der maximalen Containerzuladungsgrenzen sind vom Kunden zu erstatten.
- Der Kunde ist dazu verpflichtet, das finale Gewicht der Container (Verified Gross Mass, VGM) zu ermitteln und möglichst frühzeitig, jedoch spätestens zu dem in der CEVA Buchungsbestätigung vermerkten Zeitpunkt, an CEVA zu übermitteln. Sofern der Kunde dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat er die Kosten für die Ermittlung der VGM durch CEVA ebenso zu tragen, wie die aufgrund der fehlenden rechtzeitigen Übermittlung der VGM entstehenden Folgekosten.
- Alle im Angebot nicht genannten Leistungen werden gemäß dem Standard Tarif der Pyramid Lines Singapore Pte. Ltd abgerechnet. Dieser ist abrufbar unter: <https://www.cevalogistics.com/en/germany-tc>
- Pyramid Lines Singapore Pte. Limited
Sofern die Organisation des Überseetransports von CEVA per „Non Vessel Operating Common Carrier“ („NVOCC“) erfolgt, agiert CEVA als Vermittler für und im Namen von und als Vertreter („as agent“) der Pyramid Lines Singapore Pte. Ltd.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Pyramid Lines Singapore Pte. Ltd („Pyramid Lines-Bedingungen“) und jegliche sonstigen Bedingungen des von Pyramid Lines Singapore Pte. Ltd ausgestellten Frachtbriefs sowie der Pyramid Lines Tarif gelten für sämtliche von Pyramid Lines Singapore Pte. Ltd als Frachtführer durchgeführten Überseetransporte, im Übrigen gelten diese Bedingungen. Die Pyramid Lines Bedingungen sind online unter www.pyramidlines.online verfügbar.

DER KUNDE WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS DIE PYRAMID LINES-BEDINGUNGEN HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN UND -AUSSCHLÜSSE SEITENS Pyramid Lines Singapore Pte. Ltd ENTHALTEN.

Abschnitt C - Besondere Bestimmungen für Lufttransporte

- Im Luftfrachtverkehr gelten – sofern tatsächlich und rechtlich möglich und zulässig - vorrangig die auf der Rückseite des Airwaybill aufgedruckten Bedingungen, im Übrigen gelten diese Bedingungen.

2. Durch die Verordnung (EG) Nr. 300/2008 und die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und deren Folge-/Durchführungsverordnungen sind bei Luftfrachtsendungen Sicherheitsprüfungen vorgeschrieben, um dadurch das Vorhandensein von verbotenen Gegenständen auszuschließen.

Der Kunde ist damit einverstanden, dass im Rahmen einer erforderlichen Sicherheitsüberprüfung die Luftfrachtsendungen geröntgt werden können.

Sollte für diese Sicherheitsprüfungen jedoch kein Röntgenverfahren möglich sein oder das Röntgenverfahren kein ausreichendes Ergebnis für die Sicherheitsprüfung bringen (z.B. bei „Dunkelalarm“), ist das Öffnen von Luftfrachtsendungen zur Kontrolle erforderlich und geboten. Andernfalls müsste die Luftfrachtsendung zurückgewiesen werden.

In Kenntnis des Vorstehenden ist der Kunde damit einverstanden, dass die Verpackung/en sämtlicher Luftfrachtsendungen, die CEVA in seinem Auftrag zum Export aus Deutschland heraus abfertigt, zum Zweck der Durchführung der Sicherheitskontrolle geöffnet werden dürfen.

Besondere Verhaltensmaßnahmen hinsichtlich des Öffnens als auch des Neuverschließens bzw. Neuverpackens hat CEVA nicht zu beachten. Besondere Weisungen hinsichtlich Öffnen, Neuverschließen bzw. Neuverpackung wird der Kunde CEVA im Einzelfall gesondert geben.

Der Kunde verzichtet hiermit auf jegliche, infolge des Röntgens der Sendungen, Öffnens und Schließens der Verpackung sowie ggf. Neuverpackung der Luftfrachtsendungen im Rahmen der vorgeschriebenen Sicherheitskontrolle möglicherweise entstehenden Schadenersatzansprüche gegenüber CEVA. Dies gilt nicht, sofern Schäden an den Sendungen durch das Röntgen, Öffnen und Schließen der Verpackung bzw. Neuverpackung aus grobfahrlässiger Handlung oder durch Vorsatz von CEVA oder ihren Erfüllungsgehilfen entstanden sind. Dem Kunden ist bewusst, dass ein eventuell vorhandener Korrosionsschutz durch das Öffnen beeinträchtigt werden kann.

Dem Kunden ist zudem bewusst, dass aufgrund/bei der Vornahme einer Sicherheitsüberprüfung die Bundespolizei hoheitliche Maßnahmen veranlassen kann, die zu einer Transportverzögerung führen können und dass CEVA dem Kunden gegenüber hierfür nicht haftet.

Die im Zusammenhang mit einer Sicherheitsüberprüfung anfallenden Kosten hat uns der Kunde zu erstatten.